

# **Satzung Golfclub Pleiskirchen**

In Abänderung und Ergänzung der bisherigen Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des Golfclub Pleiskirchen am 25.03.2011, 15.03.2013, 28.03.2014, 11.03.2016, 01.07.2018, 29.03.2019 und 18.05.2022 folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Golfclub Pleiskirchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pleiskirchen, Am Golfplatz 2, Landkreis Altötting.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt, die Mitgliederzahl wird durch die Vorgaben des DGV bestimmt.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder und Studenten
- Zweitmitglieder
- Firmenmitglieder
- Fernmitglieder mit eingeschränktem Spielrecht
- Greenfee-Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht
- separate Mitglieder
- Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident/-in
- passive und ruhende Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Absätze gehören. Diese haben den regelmäßigen Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- b) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume wird die Mitgliedschaft als ordentliche fortgeführt.

- c) Zweitmitglied ist, wer einem anderen deutschen oder ausländischen Golfclub als Vollmitglied angehört. Diese Mitgliedschaft ist unaufgefordert jährlich zum Jahresbeginn nachzuweisen.
- d) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß der Beitragsordnung die Anzahl der im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung, zu der vom Firmenmitglied benannten Person, erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt.

- e) Fernmitglieder sind Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht. Sie haben weder das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung noch Stimmrecht.
- f) Greenfee-Mitglieder sind Mitglieder, die ein eingeschränktes Spielrecht gemäß der Beitragsordnung erwerben. Die Aufnahme, bzw. Anzahl der Greenfee-Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand begrenzt werden.
- g) Separate Mitglieder sind Personen, die als Kommanditisten bei der Pleiskirchen Golf GmbH Bau- und Betriebs KG beteiligt sind. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Der Beitrag bestimmt sich nach der Beitragsordnung.
- h) Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident/-in sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands, eines ordentlichen Mitglieds, eines Firmenmitglieds, Fernmitglieds mit uneingeschränktem Spielrecht bzw. separaten Mitglieds in und von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit bestimmt. Sie werden von der Beitragszahlung befreit.
- i) Passive bzw. ruhende Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Golfanlage nicht ausüben, der Beitrag bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Adresse, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthält.
3. Soweit in dieser Satzung das Alter für den Mitgliedschaftsstatus entscheidend ist, gilt jeweils der 01. Januar als Stichtag.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung sowie der nach Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung die Golfanlage zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person/en ist Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat, mit Ausnahme der Fernmitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und der Greenfee-Mitglieder, das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, Studenten und jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Firmenmitglieder, Fernmitglieder mit uneingeschränktem Spielrecht, Mitglieder, deren Mitgliedschaft befristet ist, separate Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident/-in. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag nach der geltenden Beitragsordnung, die seitens des Vorstands zu beschließen ist, zu entrichten. Beitragserhöhungen können in einem Kalenderjahr durchgeführt werden, wenn sie bis zum 15. September des Vorjahres angekündigt werden.
2. Falls die Entrichtung fälliger Beiträge/Umlagen trotz zweifacher Mahnungen länger als zwei Monate nach der letzten Mahnung unterbleibt, ist der Vorstand durch einstimmigen Beschluss berechtigt, das betroffene Mitglied vom Verein auszuschließen. In der zweiten Mahnung ist auf die Gefahr des Ausschlusses ausdrücklich hinzuweisen. Der fällige Beitrag wird aber trotz eventuellen Ausschlusses weiterhin geschuldet.

## **§ 8 Beendigung/Ruhen der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der Austritt bzw. das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit kann der Vorstand gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind Verwarnung oder eine maximal drei Monate dauernde Platzsperre.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

## § 10 Vorstand

1. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (Präsident/in, der/die Vorstand/Vorständin Finanzen, der/die Schriftführer/in und der/die Vorstand/Vorständin Sport. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n einzeln oder durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.  
Der durch den Spielausschuss gewählte und fungierende Spielausschussvorsitzende wird vom Vorstand kooptiert (mit Sitz- und Stimmrecht).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung des mit der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Kooperationsvertrages. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung her nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt sind.  
Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zu behandelnde Tagesordnungspunkt als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem zuerst zu wählenden oder bereits gewählten Präsidenten steht das Vorschlagsrecht für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit Abschluss des Wahlgangs.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl vor. Abweichend von der in Ziff. 10.3. festgelegten Dauer der Amtszeit dauert diese in diesem Fall bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen und ersetzten Vorstandsmitglieds.
5. Die Beschlussfassung des Vorstands regeln die § 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands ohne Spielausschussvorsitzende(n)
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und einer Vereinsauflösung
  - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
  - h) Bestimmung des/der Ehrenpräsident/-in gemäß § 4 dieser Satzung
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in Präsenz oder digital in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres abgehalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von zwei Vorständen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzutellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden, ausgenommen die Neufassung der Satzung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.  
Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder, separate Mitglieder, Fernmitglieder mit uneingeschränktem Spielrecht, Mitglieder, deren Mitgliedschaft befristet ist, Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident/-in und jugendliche Mitglieder bzw. Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 30 Minuten unter Verzicht auf evtl. einzuhaltende Formen und Fristen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann per Handabstimmung durchgeführt werden, außer es wird die Durchführung schriftlicher Abstimmung beantragt, wozu vorhergehende Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit Voraussetzung ist.
8. Versammlungsleiter ist entweder die/der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand ist jederzeit befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn er hierzu von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung aufgefordert wird.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus den Kreisen der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. a) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder des Spielausschusses, sowie Ladies Captain, Men`s Captain, Senioren Captain und Jugendwart für die Dauer von drei Jahren gekoppelt an die Wahlperiode des Vorstandes. Die Ausschüsse müssen mindestens aus fünf bzw. drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.  
b) Mitglieder des Spielausschusses, dieser ist auf fünf Personen begrenzt, sind der Vorstand Sport sowie maximal vier weitere Clubmitglieder. Der Pro ist kooptiertes Mitglied. Die Mitglieder des Spielausschusses wählen den Spielausschussvorsitzenden.  
Der Vorgabenausschuss besteht aus drei Personen, die dem Spielausschuss angehören. Die Benennung ist Aufgabe des Spielausschusses.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese sind für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins zuständig. Die Prüfung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen und der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht zu erstatten.

## **§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für die Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.  
b) Übersteigen die anfallenden Arbeiten übriger Vereinsmitglieder, die insbesondere Organämter ausüben, das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jeweils eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu EUR 500,00 im Jahr gewährt werden.  
Zuständig für die obigen Entscheidungen ist der Vorstand.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere Sekretärinnen anzustellen.
5. Im Übrigen können Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Voraussetzung ist die Genehmigung des Vorstands und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.  
Im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG kann, unabhängig vom Aufwendersatz nach § 670 BGB, auch eine pauschale

Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### § 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang *bei* der Ausübung des Golfsports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

### § 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Beitragsordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Richtlinie zum Datenschutz
2. Für den Erlass ist der Vorstand in Abstimmung mit den Ausschüssen zuständig.

### § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pleiskirchen, die das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.  
Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem Anfall Berechtigten auszuhändigen. Den Liquidatoren steht vorab aus dem Vermögen des Vereins für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu.

### § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt als Satzungsneufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011 sowie die Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013, 28.03.2014, 11.03.2016, 01.07.2018, 29.03.2019 und 01.12.2021 durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Pleiskirchen, 18.05.2022

  
Golfclub Pleiskirchen e.V.



Stand:  
01.07.2018

## Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub Pleiskirchen e. V.

---

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Golfclub informieren. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, aber auch durch Dritte, etwa durch den Deutschen Golf Verband e. V. (DGV), verarbeitet.

### 1. Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV

Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u.a.) werden Sie betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

- a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
- b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,
- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf [www.golf.de](http://www.golf.de) Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),

**NATUR**Erlebnis**GOLF**



- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf [www.golf.de](http://www.golf.de) DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicaplisten sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals [www.mygolf.de](http://www.mygolf.de) (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicaplisten ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Altersklasse, die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre, das Spielrecht im Club sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,
- j. zur Veröffentlichung im Internet unter [www.golf.de/dgv](http://www.golf.de/dgv) die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehend aufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Golfclub gelöscht, es sei denn, Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an den DGV beruht auf der Datenschutz-Richtlinie des Golfclub Pleiskirchen e. V. sowie den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, deren Geltung Sie mit Ihrem Beitritt zum Golfclub Pleiskirchen e. V. (nachfolgend nur Golfclub) akzeptiert haben. Diese Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

## NATURerlebnisGOLF



## 2. Verarbeitung Ihrer Daten durch den Golfclub

Darüber hinaus verarbeitet der Golfclub die folgenden personenbezogenen Daten:

- a. zur Reservierung von Startzeiten Name, Vorname, Geschlecht und Telefonnummer,
- b. zur Veröffentlichung gebuchter Startzeiten über einen Bildschirm im Starterhaus sowie im geschützten Mitgliederbereich auf der Clubhomepage Name, Vorname, Geschlecht und EGA-Handicap,
- c. zur Durchführung des Verfahrens auf Aufnahme in den Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,
- d. zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft im Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,
- e. zum Zwecke des Einzugs von Mitglieds- sowie Zusatzbeiträgen (Schrankmiete, Startgelder, Verbandsbeiträge u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die (Online-)Banksoftware des Golfclubs Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,
- f. zum Versand von Newsletter, Clubinformationen, Einladung Mitgliederversammlung, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse; der Versand des Newsletters erfolgt mit Hilfe des WordPress Plugin „MailPoet“ durch das Clubsekretariat.
- g. Versandt von Startzeiten per SMS Mobilfunknummer.
- h. zur Veröffentlichung des Ergebnisdienstes im Starterhaus über einen Bildschirm Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap, Spielergebnis,
- i. zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination) Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Mitglieder,
- j. zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- k. zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- l. zur Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses an alle Clubmitglieder Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,

**NATUR**Erlebnis**GOLF**





- m. zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- n. zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen
- o. zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,
- p. zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitglieder Daten,
- q. zur Verhinderung von Straftaten und Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Einbruch oder sonstigen Straftaten per Videoüberwachungsanlage auf dem Clubgelände aufgenommene Bewegtbilddaten.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen (Buchstaben a. bis einschließlich j.) erfolgen zum Zwecke der Erfüllung Ihres Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Mit den Verarbeitungen der Buchstaben k. bis einschließlich q. verfolgt der Golfclub die Absicht, seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Golfsports einen größtmöglichen Service zu bieten und das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder an der Ausübung des Golfsports im Golfclub zu fördern. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub sind ausschließlich die Mitarbeiter und Funktionsträger des Golfclubs befasst. Sofern darüber hinaus Dritte personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben des Golfclubs im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO).

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald Ihre personenbezogenen Daten für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden (z. B. bei Austritt aus dem Golfclub) und keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

### **3. Ihre Rechte**

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

**NATUR**Erlebnis**GOLF**



Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

Zudem können Sie eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV verlangen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie unter Ziff. 1. Buchstaben f. und h. sowie unter Ziff. 2. Buchstaben k. bis einschließlich p. beschrieben können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns nicht weiter verarbeitet, es sei denn, es liegen von uns nachzuweisende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie uns gerne hierauf an (Kontaktdaten unten). Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die für den Golfclub zuständige Aufsichtsbehörde, *Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 in 91522 Ansbach*, wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub Pleiskirchen e. V. transparent dargestellt zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern hierauf an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Golfclub Pleiskirchen e. V.

*Kontakt:*

*Golfclub Pleiskirchen e. V.  
Am Golfplatz 2  
84568 Pleiskirchen  
vertreten durch Herrn Präsident Josef Neuberger  
Tel.: 08635-70890-3  
E-Mail: [golfclub@pleiskirchen.de](mailto:golfclub@pleiskirchen.de)*

**NATUR**Erlebnis**GOLF**